

# RS OGH 1971/10/6 5Ob239/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1971

## Norm

ABGB §1404

## Rechtssatz

Bei einer Erfüllungsübernahme ist es dem Übernehmer überlassen, wie er seinen Vertragspartner von der Verbindlichkeit befreit. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Zahlung. Erst wenn der Übernehmer seine Verbindlichkeit nicht einhält und der Gläubiger des Schuldverhältnisses sich an den Schuldner hält, hat dieser gegen den Schuldübernehmer wegen Nichteinhaltens der übernommenen Verpflichtung einen Ersatzanspruch.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 239/71

Entscheidungstext OGH 06.10.1971 5 Ob 239/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0033091

## Dokumentnummer

JJR\_19711006\_OGH0002\_0050OB00239\_7100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)